
Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Rösrath zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 31.10.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023, in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KGA) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW 1972 S. 61/ SGV NRW 24), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung vom 15.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsnorm und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Einweisung/ Verlegung
- § 4 Zutritt zu den Einrichtungen
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Gebührenberechnung
- § 8 Zwangsmittel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsnorm und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Rösrath errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG NW))
 - 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG))
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rösrath und den Benutzern ist öffentlich- rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen regelt.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangsheime dienen.
Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Sozialamt der Stadt Rösrath eingesehen werden.

§ 3 Einweisung / Verlegung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt § 3 I S. 2 entsprechend.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Rösrath Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegende oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (§ 3 III Nr.2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Rösrath.

§ 4 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume -auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten- zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die

sofortige Beseitigung von Schäden u.ä. ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen.

- (2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Übergangsheime auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rösrath erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Rösrath.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Rösrath zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner sind die Personen, denen die Benutzung des Übergangsheims genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.
- (2) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschnldner.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden von der Stadt Rösrath Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der tatsächlich benutzten Räume berechnet.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird ermittelt aus der Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und der Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche.
- (4) Der Gebührensatz beträgt somit 5 Euro / m² / Monat.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren werden verbrauchsabhängig Kosten für Wasser/ Abwasser, Strom, Heizung und Müllabfuhr erhoben. Ist bei den Kosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so sind diese Kostenbeiträge aufgrund von festgelegten Pauschalen zu entrichten.
- (6) Die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird von der Stadt Rösrath einmal jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation überprüft.
- (7) Die Gebühren werden so lange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

-
- (8) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100 Euro pro Einzelperson / erstem Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 33 Euro pro Monat erhoben.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Die Beachtung der mit der Satzung und der Benutzungsverordnung auferlegten Verpflichtungen kann mit einem Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 250,- Euro erzwungen werden.
- (2) Wenn der Verpflichtete sich weigert, ihm obliegende Handlungen vorzunehmen, können diese durch die Stadt Rösrath oder einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rösrath über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime vom 09.07.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rösrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 31.10.2002

Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Rösrath zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wurde am 12. November 2002 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein-Berg veröffentlicht und ist seit dem 13. November 2002 in Kraft.